

BGer 9C_473/2021 vom 21. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_473_2021

FR: TF 9C_473/2021 du 21 février 2022

IT: TF 9C_473/2021 del 21 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Streitig ist (in der Hauptsache) die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin aus einer gebundenen Vorsorgeversicherung der Säule 3a nach Art. 82 Abs. 2 BVG und Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3). Solche Streitigkeiten betreffen die "freiwillige berufliche Vorsorge" (vgl. BGE 141 V 439 E. 4.1; 405 E. 3.2) und fallen in die sachliche Zuständigkeit der Berufsvorsorgegerichte (Art. 73 Abs. 1 lit. b BVG). Letztinstanzlich ist die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zuständig (Art. 35 lit. e des Reglementes für das Bundesgericht vom 20. November 2006 [SR 173.110.131] i.V.m. Art. 49 und Art. 73 BVG ; BGE 141 V 439 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Inwieweit die Erneuerung der Klageanträge Ziff. 2.3 und 2.4 angesichts der im vorinstanzlichen Verfahren erfolgten Eingabe vom 27. April 2021 (vgl. Sachverhalt lit. B) im Lichte von Art. 99 Abs. 2 BGG zulässig ist, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offenbleiben.

E. 1.3.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.3.2

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung weist damit die Tragweite von Willkür auf. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Eine Sachverhaltsfeststellung ist etwa dann offensichtlich unrichtig, wenn das kantonale Gericht den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich falsch eingeschätzt, ohne sachlichen Grund ein wichtiges und für den Ausgang des Verfahrens entscheidendes Beweismittel nicht beachtet oder aus den abgenommenen Beweisen unhaltbare Schlüsse

gezogen hat. Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil 9C_752/2018 vom 12. April 2019 E. 1.2).

E. 2

die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

E. 2.1.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 (in der aktuellen, seit dem 1. Januar 2005 resp. 2007 geltenden Fassung) sind nach dem Ableben des Versicherten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte aus einer gebundenen Vorsorgeversicherung zugelassen:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,

E. 2.1.2

Der Versicherungspolice vom 5. Februar 2013 lässt sich für den Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers folgende Begünstigungsordnung entnehmen:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner;
2. die Person, die mit dem Versicherungsnehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, bei deren Fehlen die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. B. _____ (...) die vom Versicherungsnehmer testamentarisch (oder erbvertraglich) als Erbin eingesetzt worden ist;
4. die Eltern;

E. 2.2

Das Verfahren nach Art. 73 BVG ist in der Regel kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG). Diese bundesrechtliche Minimalanforderung steht unter dem Vorbehalt des allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Verfahrensgrundsatzes, dass die Partei nicht in Mutwilligkeit oder Leichtsinns verfallen ist. Die Bejahung einer mutwilligen oder leichtsinnigen Prozessführung führt nicht nur zur Pflicht, die Verfahrenskosten zu tragen, sondern begründet auch die Pflicht, die obsiegende Vorsorgeeinrichtung (und gegebenenfalls weitere Verfahrensbeteiligte), soweit anwaltlich vertreten, zu entschädigen, vorausgesetzt es finde sich im kantonalen Verfahrensrecht für einen solchen Parteientschädigungsanspruch die erforderliche gesetzliche Grundlage (BGE 128 V 323 E. 1a; Urteil B 108/01 vom 16. Oktober 2002 E. 5.1.1; je mit Hinweisen). Die Begriffe der Mutwilligkeit und des Leichtsinns gehören dem Bundesrecht an. Ihre Tatbestände können als erfüllt betrachtet werden, wenn eine Partei Tatsachen wider besseres Wissen als wahr behauptet oder ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie bei der ihr

zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist (BGE 128 V 323 E. 1b; Urteile 9C_803/2019 vom 5. Mai 2020 E. 5.1.3; B 108/01 vom 16. Oktober 2002 E. 5.1.2).

3.

Die Vorinstanz ist mangels Zuständigkeit auf den Klageantrag Ziff. 1 nicht eingetreten.

Sodann hat sie festgestellt, der verstorbene Versicherungsnehmer habe B._____ im März 2010 über das Internet kennengelernt; er habe sie mindestens seit Februar 2013 als seine Lebenspartnerin betrachtet und im Sinne von Ziff. 2 der Begünstigungsordnung gemäss Versicherungspolice begünstigen wollen. Daran habe sich nach Lage der Akten bis zu seinem Ableben nichts geändert. Diese Lebenspartnerschaft habe in den tatsächlichen Verhältnissen ihre Bestätigung gefunden. Dem von der Beschwerdeführerin bei der Beerdigung des Versicherten vorgetragenen Lebenslauf sei zu entnehmen, dass er in den acht Jahren vor seinem Tod jedes Wochenende bei seiner Lebenspartnerin B._____ im Wallis zugebracht habe, dass sie jede freie Minute, auch Ferien, zusammen verbracht und genossen hätten, und dass der Verstorbene in seiner Lebenspartnerin und deren Angehörigen eine zweite Familie und im Kanton Wallis eine zweite Heimat gefunden habe. Sodann habe B._____ Fotos und weitere Unterlagen eingereicht, die gemeinsame Ferien und Freizeitaktivitäten sowie gemeinsam besuchte Familienanlässe dokumentierten. Sie sei in den Todesanzeigen als Lebensgefährtin des Versicherten bezeichnet und an erster Stelle der Angehörigen genannt worden; ihre Adresse sei die Traueradresse gewesen, und es habe Blumengrabschmuck von ihr und ihrer Familie gegeben. Der Versicherte und B._____ seien seit Sommer 2010 ein Paar gewesen, das - wenn möglich - die Wochenenden und Ferien zusammen verbracht habe und gemeinsam an Anlässen der Familien und von Bekannten teilgenommen habe. Wohl hätten beide je über ein eigenes Einkommen und eine eigene Wohnung (in U._____ resp. V._____), die sie unter der Woche alleine bewohnten, verfügt. Dennoch hätten sie sich die Treue gehalten und gegenseitig Beistand geleistet. B._____ habe mit dem Versicherten an seinem Todestag telefoniert, später dessen Nachbarin zweimal gebeten, bei ihm vorbeizuschauen, und gegen Abend die Kantonspolizei verständigt, die ihn schliesslich leblos gefunden habe. Damit stehe fest, dass sie mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3 resp. Ziff. 2 der Begünstigungsordnung gemäss Versicherungspolice) geführt habe. Dementsprechend hat das kantonale Gericht einen Anspruch der Beschwerdeführerin aus gebundener Vorsorgeversicherung der Säule 3a verneint.

Weiter hat die Vorinstanz festgestellt, die Beschwerdeführerin selbst habe im Entwurf für den Lebenslauf des Versicherten B._____ als dessen Lebenspartnerin bezeichnet - ebenso wie in zahlreicher Korrespondenz mit dem Paar. Sie habe, wie auch andere Familienangehörige und Bekannte, während Jahren bis zum Tod des Versicherten B._____ als dessen Lebenspartnerin wahrgenommen und behandelt. Zudem habe sie über das Schreiben der Generali vom 8. Februar 2013 verfügt, woraus eine Änderung der Versicherungspolice zugunsten der Lebenspartnerin hervorgehe. Die Beschwerdeführerin habe im Klageverfahren - entgegen ihren früheren Äusserungen - behauptet, dass ihr Bruder und B._____ nur Bekannte, aber keine Lebenspartner gewesen seien. Damit habe sie ihre Klage auf Tatsachenbehauptungen gestützt, von denen sie gewusst habe, dass sie falsch seien. Folglich hat das kantonale Gericht auf mutwillige Prozessführung geschlossen und der Beschwerdeführerin die Prozesskosten (Gerichtskosten Fr. 2000.-; Parteientschädigung an Generali Fr. 9000.-; Parteientschädigung an B._____ Fr. 1500.-) auferlegt.

4.

E. 3

die Eltern,

E. 4

die Geschwister,

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der "Abänderungsantrag" vom 3. Februar 2013 sei gefälscht worden und der Versicherte habe dieses Dokument nie erhalten. Die genannte Police entspreche diesem auch nicht, zumal B. _____ weder testamentarisch noch erbrechtlich begünstigt worden sei. Der Vorsorgeversicherungsvertrag sei mit Blick auf Art. 16 OR nicht gültig zustande gekommen.

Was das Formerfordernis (vgl. Art. 16 OR) anbelangt, lässt sich Ziff. 2 Abs. 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen der Generali (Ausgabe 2011) entnehmen, dass eine Änderung der (gesetzlichen) Begünstigungsordnung in der Begünstigungsklausel der Vorsorge-Police festgehalten wird. Die Versicherungspolice vom 5. Februar 2013 trägt (wie bereits jene vom 5. Januar 2000) den Hinweis, dass sie als genehmigt gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen vier Wochen nach Empfang deren Berichtigung verlangt. Die Beschwerdeführerin anerkennt ausdrücklich, dass dem Versicherten die aktualisierte Police mit dem Schreiben vom 8. Februar 2013 zugestellt wurde. Sie macht indessen auch nicht ansatzweise geltend, dass er je eine Berichtigung der Vorsorge-Police vom 5. Februar 2013 verlangt haben soll. Damit wird deren Gültigkeit nicht substantiiert bestritten; diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich.

E. 4.2

Sodann steht fest, dass ein Anspruch der B. _____ einen solchen der Beschwerdeführerin ausschliesst. Anders als diese anzunehmen scheint, steht dabei nicht die Erbberechtigung der B. _____ (resp. Ziff. 3 der Begünstigungsordnung gemäss Versicherungspolice), sondern deren Lebensgemeinschaft (resp. Ziff. 2 der Begünstigungsordnung gemäss Versicherungspolice) im Fokus.

Die Beschwerdeführerin macht - zu Recht - nicht geltend, dass sich der Begriff der Lebensgemeinschaft im Sinne von Ziff. 2 der Begünstigungsordnung gemäss Versicherungspolice von jenem nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3 oder Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG unterscheiden soll. Die Vorinstanz hat diesem Rechtsbegriff auch nicht einen unzutreffenden Gehalt beigemessen (vgl. dazu BGE 138 V 86 E. 4.1; 137 V 383 E. 4.1). Insbesondere setzt die Annahme einer Lebensgemeinschaft - entgegen den Andeutungen der Beschwerdeführerin - weder einen gemeinsamen Wohnsitz (im Sinne von Art. 23 ZGB) resp. eine ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft (vgl. BGE 134 V 369 E. 7.1) noch einen Wunsch nach gemeinsamen Kindern, eine Heiratsabsicht oder eine erbrechtliche Begünstigung voraus.

E. 4.3.1

Im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Feststellungen rügt die Beschwerdeführerin Willkür (Art. 9 BV) sowie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 73 Abs. 2 BVG). Soweit sie unabhängig von Art. 9 BV eine Verletzung von § 23 Abs. 1 des zürcherischen Gesetzes

vom 7. März 1993 über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer; ZH-Lex 212.81] geltend macht, ist darauf nicht einzugehen (vgl. Art. 95 ff. BGG ; BGE 142 II 369 ; 137 V 143 E. 1.2).

E. 4.3.2

Die aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Verpflichtung zur Begründung verlangt nicht, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör resp. der Begründungspflicht vor, wenn eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids möglich war (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 mit Hinweisen; Urteil 8C_375/2021 vom 28. September 2021 E. 4.1.2). Dies trifft hier zu.

Das kantonale Gericht hat die Unterlagen genannt, die es seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat. Darunter befinden sich insbesondere ein Auszug aus einem WhatsApp-Chat zwischen B._____ und der Beschwerdeführerin sowie von dieser verfasste E-Mail-Nachrichten und Glückwunschkarten, wovon die Jüngste das Datum des 1. Dezembers 2018 trägt. Weiter hat es ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Klageverfahren auf rund 91 Seiten mit 24 Belegen versucht habe darzulegen, weshalb der Versicherte und B._____ nur Bekannte, aber keine Lebenspartner gewesen sein sollen. Es erübrige sich, auf diese Vorbringen im Einzelnen einzugehen, denn sie stünden allesamt in unauflösbarem Widerspruch zu ihrem Verhalten gegenüber B._____ vor dem Tod des Versicherten. Damit hat das Gericht nachvollziehbar begründet, weshalb es auf weitere Beweiserhebungen verzichtet hat. Diese antizipierte Beweiswürdigung ist somit nicht willkürlich und es liegt darin weder ein Verstoss gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör noch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3 ; 134 I 140 E. 5.3).

E. 4.3.3

Zwar behauptet die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Feststellungen (vgl. vorangehende E. 3) Willkür, indessen beschränkt sie sich dabei lediglich auf eine vom kantonalen Gericht abweichende eigene Darlegung des Sachverhalts und Würdigung der Beweismittel, was nicht genügt. Die Feststellungen sind auch nicht zweifellos unrichtig (vgl. vorangehende E. 1.3.2). Sie bleiben demnach für das Bundesgericht verbindlich (vgl. vorangehende E. 1.3.1).

E. 4.4

Was die vorinstanzliche Prozesskostenverlegung anbelangt, so steht - anders als die Beschwerdeführerin glauben machen will - ein grosser prozessualer Aufwand der Annahme von Mutwilligkeit nicht entgegen. Inwiefern die vorprozessual durch die Generali verweigerte Akteneinsicht gegen eine Bestimmung (insbesondere Art. 19) des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) verstossen soll, ist nicht ersichtlich und substantiiert die Beschwerdeführerin auch nicht. Diese legt im Übrigen nicht dar, dass das kantonale Gericht Recht verletzt haben soll, indem es beim hier zu berücksichtigenden Sachverhalt auf mutwillige Prozessführung geschlossen hat. Das trifft denn auch nicht zu (vgl. vorangehende E. 2.2). Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

5.

Abgesehen davon, dass Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Urteils der beantragten aufschiebenden Wirkung ohnehin nicht zugänglich ist (vgl. JOHANNA DORMANN, Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, SZS 2019 S. 249 f.), wird das entsprechende Gesuch mit diesem Urteil gegenstandslos.

E. 5

die Geschwister;

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.